

Verordnung über die Benützung des Trotentheaters

vom 11. August 1976¹

Zur Förderung der kulturellen Bestrebungen, vorab der Idee des Laintheaters, hat die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, unter Mithilfe des Dramatischen Vereins Neuhausen am Rheinfall, in der „Langtrotte“ ein Theater eingerichtet.

Namens der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall wird vom Gemeinderat hinsichtlich der Benützung des Trotentheaters durch kulturelle Organisationen verfügt:

1. ¹Zur Wahrung der gegenseitigen Interessen wird vom Gemeinderat eine Hauskommission bestellt. Sie setzt sich zusammen aus drei Vertretern der Gemeinde, sowie aus zwei Vertretern der ortsansässigen Vereine oder anderer Benützer.

²Präsident und Kassier werden vom Gemeinderat bestimmt, im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

2. Die Hauskommission bemüht sich, die Vorstellungen des Laintheaters durch weitere kulturell wertvolle, abwechslungsreiche Veranstaltungen zu ergänzen.
3. ¹Die Hauskommission erlässt für die Benützung des Trotentheaters eine Hausordnung und den Benützer-Tarif. Die Benützer haben sich zu verpflichten, diese Hausordnung einzuhalten.

²Sie haften der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die während ihrer Proben oder Vorführungen an den Einrichtungen des Trotentheaters entstehen. Ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die zufolge der normalen Abnützung an Einrichtungen entste-

hen können. Das Abschliessen einer allfälligen Haftpflichtversicherung ist Sache des Benützers.

4. Gesuche um die Bewilligung der Benützung des Trottentheaters sind an den Präsidenten der Hauskommission einzureichen. Die Benützungsbewilligungen können von ihm in eigener Kompetenz erteilt werden.
5. Die Hauskommission ist ermächtigt, die Aufsicht bei Veranstaltungen, die Führung des Pausen-Cafés, die Bedienung der Garderobe und der Bühneneinrichtung sowie die Ausführung der Reinigungsarbeiten usw. an Dritte zu übertragen. Die entsprechenden Bedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.
6. Die Hauskommission ist dem Gemeinderat gegenüber für die genaue Einhaltung der Hausordnung und die ordnungsgemässe Betreuung des Trottentheaters verantwortlich.
7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Der Gemeinderat behält sich jedoch das Recht vor, sie jederzeit abzuändern und den neuen Verhältnissen anzupassen.

¹Beschluss des Gemeinderats vom 11. August 1976